

Nelkenwickler-Verordnung, Fassung vom 12.08.2009

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Februar 1998 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern (Nelkenwickler-Verordnung)

StF: LGBl Nr 26/1998

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 9 und 17 des Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl Nr 43/1949, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

Gegenstand und Zweck

§ 1

Diese Verordnung regelt zum Schutz des Nelkenanbaues und anderer gärtnerischer Kulturen gegen die Schadorganismen *Cacoecimorpha pronubana* Hb (Mittelmeer-Nelkenwickler) und *Epichoristodes acerbella* (Walk) Diak (Südafrikanischer Nelkenwickler) die Maßnahmen zur Feststellung, Bekämpfung und zur Verhütung ihres Auftretens und ihrer Ausbreitung.

Meldepflicht

§ 2

Jeder Verdacht des Auftretens oder ein bestätigtes Auftreten der im § 1 genannten Nelkenwicklerarten ist vom Verfügungsberechtigten des betroffenen Grundstückes unverzüglich der Pflanzenschutzstelle der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg anzuzeigen.

Schutzmaßnahmen

§ 3

Es dürfen nur solche Pflanzen und Pflanzenteile in den Verkehr gebracht werden, die nicht von einer der im § 1 genannten Nelkenwicklerarten befallen sind. Befallene Kulturen müssen so behandelt werden, daß kein Befall mehr vorliegt, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Die Feststellung und Behandlung des Befalles hat nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

Zusätzliche Maßnahmen

§ 4

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zusätzliche oder strengere Maßnahmen zur Bekämpfung der im § 1 genannten Nelkenwicklerarten anordnen.
Inkrafttreten

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monat in Kraft.
Zum Seitenanfang
© 2008 Bundeskanzleramt Österreich
Offenlegung